S 34 SB 3394/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 SB 3394/01
Datum	30.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 120/02
Datum	15.07.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 30. Oktober 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he des bei dem KlÃ¤ger bestehenden Grades der Behinderung (GdB).

Der 1942 geborene KlÃ¤ger beantragte im Juni 2001 die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch und gab an, er beziehe seit dem 1. Juli 1999 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, weil bei ihm in einem im Auftrag der Landesversicherungsanstalt (LVA) B erstellten medizinischen Gutachten der Neurologin und Psychiaterin Dr. S vom 31. Oktober 1999 eine paranoide PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung festgestellt worden und eine latente FremdgefÃ¤hrdung nicht mit Sicherheit auszuschlieÃ□en sei.

Auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Neurologin und Psychiaterin G vom 1. August 2001 erkannte der Beklagte mit Bescheid vom 8.

August 2001 als Behinderung eine seelische Erkrankung mit einem GdB von 50 an.

Mit seinem Widerspruch trug der KlÃ¤ger vor, der GdB sei zu gering bemessen, denn nach den Feststellungen der LVA B sei jedes LeistungsvermÃ¶gen aufgehoben und es bestehe eine dauernde latente FremdgefÃ¤hrdung, was einer 100 %igen Behinderung nahe komme. Der Beklagte veranlasste daraufhin eine Untersuchung des KlÃ¤gers durch den Neurologen und Psychiater Dr. S, der in seinem Gutachten vom 7. September 2001 zu dem Ergebnis gelangte, bei dem KlÃ¤ger bestehe eine paranoide Psychose mit einem systematisierten Wahn und zum Teil verworrenem Gedankengang, so dass von schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten gesprochen werden kÃ¶nne und ein GdB von 80 angemessen sei. Eine hÃ¶here Bewertung komme allerdings nicht in Betracht, weil der KlÃ¤ger in der eigenen Wohnung lebe und in vielen Teilbereichen des Lebens selbstÃ¤ndig sei. Der Beklagte Ã¤nderte den Bescheid vom 8. August 2001 mit Bescheid vom 13. November 2001 und hob den GdB auf 80 an. Den weitergehenden Widerspruch wies er mit Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 2001 zurÃ¼ck.

Hiergegen richtete sich die bei dem Sozialgericht Berlin erhobene Klage, mit der der KlÃ¤ger weiterhin einen GdB von 100 begehrt hat. Das Sozialgericht hat ein Gutachten des Arztes fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Dr. B eingeholt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 15. Mai 2002 die Diagnose "paranoide Entwicklung" und deren Bewertung durch den Beklagten bestÃ¤tigt sowie als weitere Behinderung einen mit einem Einzel-GdB von 10 zu bewertenden labilen arteriellen Bluthochdruck festgestellt Der KlÃ¤ger hat u. a. Atteste des Facharztes fÃ¼r Nervenheilkunde Dr. Bvom 2. November 1998 und der Allgemeinmedizinerin Dr. O vom 25. Juni 1997 sowie das Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. fÃ¼r das Landesarbeitsamt vom 24. Juli 1998 und AuszÃ¼ge aus den arbeitsamtsÃ¤rztlichen Gutachten des Chirurgen Dr. Kvom 9./23. September 1996, und der Ãrztin L vom 15. Juni/18. September 1998 eingereicht.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 30. Oktober 2002 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die angefochtenen Bescheide seien rechtmÃ¤Ãig, denn unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¼bereinstimmenden gutachterlichen Feststellungen der Dres. S und B, die das seelische Leiden des KlÃ¤gers im oberen Bereich der psychischen StÃ¶rungen ansiedeln, erscheine ein GdB von 80 ausreichend, weil der KlÃ¤ger in vielen Teilbereichen des tÃ¤glichen Lebens selbstÃ¤ndig und nicht auf fremde Hilfe angewiesen sei. Der Bezug einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach dem Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI) habe dabei keine indikative Wirkung, ein vollkommen aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen im rentenrechtlichen Sinne fÃ¼hre nicht zu einem GdB in einer bestimmten HÃ¶he. Der von Dr. B festgestellte arterielle Bluthochdruck rechtfertige keine Anhebung des Gesamt-GdB.

Gegen den am 30. November 2002 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich die am 2. Dezember 2002 eingegangene Berufung, mit der der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, die bisherigen Untersuchungen berÃ¼cksichtigten seinen Leidensweg und Gesundheitszustand nicht angemessen, er erwarte eine wirklich unabhÃ¤ngige Begutachtung. Er hat diversen Schriftwechsel mit der Gauck-BehÃ¶rde, dem

Bundesministerium des Inneren, dem Verwaltungsgericht und der 78. Kammer des Sozialgerichts Berlin in dem Rechtsstreit S 78 AL 3182/02 sowie weiteres Material Ã¼ber die Verstrickungen ehemaliger Stasi-Mitarbeiter eingereicht.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 30. Oktober 2002 aufzuheben und den Bescheid vom 8. August 2001 in der Gestalt des Bescheides vom 13. November 2001 und des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2001 zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihm einen GdB von 100 zuzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren AusfÃ¼hrungen der Beteiligten wird auf deren SchriftsÃ¤tze Bezug genommen. AuÃerdem wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten sowie den Inhalt der Gerichtsakte S 78 AL 3182/02 und der Leistungsakte des Arbeitsamtes verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, denn der KlÃ¤ger hat â wie das Sozialgericht zu Recht festgestellt hat â keinen Anspruch auf Zuerkennung eines hÃ¶heren GdB als 80.

Das bei dem KlÃ¤ger bestehende seelische Leiden, das von den Dres. Sund B Ã¼bereinstimmend als paranoide Entwicklung eingeschÃ¤tzt wurde und somit nach Nr. 26. 3, S. 61 der 1996 vom Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (AHP 96) als schwere psychische StÃ¶rung mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten einzustufen ist, die einen Bewertungsrahmen von 80 bis 100 erÃ¶ffnet, ist mit einem GdB von 80 angemessen, aber auch ausreichend bewertet. Dass bereits â in Abgrenzung von mittleren â schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten bestehen, zeigt sich vor allem in dem von allen den KlÃ¤ger begutachtenden Ãrzten geschilderten sozialen RÃ¼ckzug des KlÃ¤gers und seiner zunehmenden Erregung, in Situationen, in denen er mit seinen wahnhaften Verfolgungsvorstellungen konfrontiert wird. Es soll hier nicht in Abrede gestellt werden, dass der KlÃ¤ger in der DDR vom Ministerium fÃ¼r Staatssicherheit beobachtet wurde, es hat sich jedoch bei ihm inzwischen ein Krankheitsbild manifestiert, das zu einer wahnhaften Verarbeitung selbst kleinerer Konflikte fÃ¼hrt (Gutachten Dr. C). Der Gedankengang des KlÃ¤gers wird als auf die fortgesetzte Verfolgung durch ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums fÃ¼r Staatssicherheit eingeengt geschildert, seine Aufmerksamkeit fÃ¼r andere Themenbereiche sei

deutlich herabgesetzt. Der Antrieb wird als leicht gesteigert beschrieben, wobei auch querulatorische Tendenzen mitspielen kÃ¶nnten (Gutachten Dr. S). Nach EinschÃ¤tzung des gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. B hat das offensichtlich paranoide Erleben zudem einen hohen Grad an Systematisierung erfahren, was fÃ¼r eine langjÃ¤hrige Wahnarbeit spreche; WahrnehmungsstÃ¶rungen seien allerdings nicht zu fassen. Andererseits ist der KlÃ¤ger in vielen Teilbereichen des Lebens noch selbstÃ¤ndig, er lebt in der eigenen Wohnung und versorgt sich selbst, und im UntersuchungsgesprÃ¤ch mit Dr. B ergab sich noch ein guter und treffender Rapport. Diese Beobachtungen bestÃ¤tigt letztlich auch das von dem KlÃ¤ger eingereichte Attest des Dr. Bvom 2. November 1998, der die Stimmung als indifferent, den Affekt als wenig moduliert, den Antrieb als gesteigert bei unruhiger Psychomotorik und Logorrhoe beschreibt und bestÃ¤tigt, dass das inhaltliche Denken des KlÃ¤gers fast ausschlieÃlich darauf abziele, die von ihm in staatlichen BehÃ¶rden vermuteten alten Kader zu decouvrieren, wobei er den Eindruck habe, dass sich biographisch nachvollziehbare Benachteiligungen seiner Person in seiner derzeitigen Lebenssituation fortsetzten. Unter BerÃ¼cksichtigung des gesamten Krankheitsbildes ist daher der GdB fÃ¼r das seelische Leiden in Ãbereinstimmung mit dem nachvollziehbaren und in sich schlÃ¼ssigen Gutachten des mit der Beurteilung von Behinderungen besonders erfahrenen gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. B im unteren Bereich des Bewertungsrahmens mit 80 einzuordnen.

Soweit der KlÃ¤ger unter Bezugnahme auf das im Rentenverfahren festgestellte aufgehobene LeistungsvermÃ¶gen und eine dauernde latente FremdgefÃ¤hrdung davon ausgeht, seine GesundheitsstÃ¶rungen kÃ¤men einer 100 %igen Behinderung nahe, verkennt er, dass mit dem GdB nicht nur die EinschrÃ¤nkungen im allgemeinen Erwerbsleben erfasst werden, sondern die Auswirkungen von FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen in allen Lebensbereichen. Die EinschÃ¤tzung des GdB ist unabhÃ¤ngig vom ausgeÃ¼bten Beruf vorzunehmen und deshalb nicht mit der Feststellung des RentenversicherungstrÃ¤gers Ã¼ber das Vorliegen von Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit oder auch der Feststellung einer Dienst- oder ArbeitsunfÃ¤higkeit gleichzusetzen (vgl. Nr. 18, S. 28, 29 AHP 96). Das AusmaÃ der LeistungsfÃ¤higkeit im ausgeÃ¼bten Beruf oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist gerade nicht der fÃ¼r die Beurteilung des GdB geltende MaÃstab.

Der von Dr. Bresser festgestellte â letztlich bekannte â labile arterielle Bluthochdruck ist ohne erkennbare Organbeteiligung und daher nach Nr. 26.9, S. 61 AHP 96 mit einem GdB von 10 angemessen bewertet. Er rechtfertigt keine Anhebung des Gesamt-GdB, weil er neben dem seelischen Leiden nicht ins Gewicht fÃ¤llt, dieses insbesondere nicht verstÃ¤rkt.

Die Berufung war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ist am Ergebnis der Hauptsache orientiert und ergibt sich aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024